

①

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Freyung folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter:

I.

§ 6 "Abgabesatz" erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

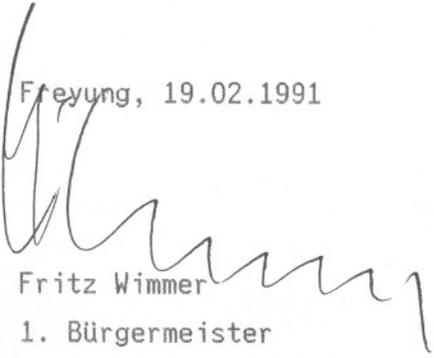
ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1995	35 DM
ab 01. Januar 1997	40 DM
ab 01. Januar 1999	45 DM

im Jahr.

II.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, 19.02.1991



Fritz Wimmer

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 18.02.1991 erlassen.

Auf den Erlaß der vorstehenden Satzung und deren Niederlegung im Rathaus wurde in der "Passauer Neuen Presse" vom 25.02.1991 hingewiesen. Außerdem erfolgte am 25.02.1991 die Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus.

Die Satzung trat am 26.02.1991 in Kraft.

Freyung, den 27.02.1991

STADT FREYUNG



Hanns Gruber

stellv. Gesch.Leiter